

STAND APRIL 2025

Inhaltliche Änderungen in der Broschüre: Das Asylverfahren. Deine Rechte, deine Perspektiven - erklärt für unbegleitete Minderjährige

Folgende wichtige Änderungen gibt es seit Oktober 2023:

1. Kapitel 6.2 Bleiberecht durch Ausbildung (Seite 52)

Es gibt die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und es gibt die Ausbildungsaufenthalts-erlaubnis nach § 16g AufenthG. Du kannst diese Aufenthalte bekommen, wenn du

a) zum Ausbildungsbeginn nach Abschluss des Asylverfahrens mindestens drei Monate eine Duldung nach § 60a AufenthG hattest

oder

b) dein Asylantrag vor Abschluss der Ausbildung abgelehnt wurde.

Um eine Ausbildungsaufenthalts-erlaubnis nach § 16g AufenthG zu bekommen, musst du mehrere Bedingungen erfüllen, zum Beispiel die komplette Sicherung deines Lebensunterhaltes und den Besitz eines gültigen Reisepasses.

2. Sichere Herkunftsländer (Seite 56)

- Bisher: Albanien, Bosnien und Herzogowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien und die EU-Länder
- Im Dezember 2023 hinzugekommen: **Georgien, Moldau**

3. Kapitel 6.9 Die Einbürgerung (§ 10 Staatsangehörigkeitsgesetz) (Seite 60)

Die Zeiten, ab wann du dich einbürgern lassen kannst, haben sich verkürzt. Du kannst dich einbürgern lassen, wenn du

- ... seit mindestens 5 Jahren in Deutschland lebst
- ... eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis hast
- ... ein B1-Sprachzertifikat hast
- ... dein eigenes Geld verdienst
- ... deine Identität geklärt ist
- ... keine schweren Straftaten begangen hast
- ... du Freiheit und Demokratie unterstützt

Wenn du besonders gut integriert bist und das Sprachzertifikat C1 hast, kannst du möglicherweise auch schon nach 3 Jahren eingebürgert werden.

Es ist möglich, deine bisherige Staatsangehörigkeit neben der deutschen zu behalten.